Erhebungsstelle	**Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im Verarbeitenden Gewerbe 2001**	**7B**

Adressfeld

Bitte diesen Erhebungsvordruck zusammen mit dem Erhebungsvordruck 7A ausgefüllt bis zum **.....2002** an die Erhebungsstelle einsenden.

Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe):

Name: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E - Mail: _____

Angaben über die Abwasserbehandlung

Falls besondere Umstände die Angaben beeinflusst haben, bitten wir zur Vermeidung von Rückfragen um kurze Anmerkung:

Statistisches Landesamt

Rücksendeadresse:

A. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (Bestandteil des Erhebungsvordrucks)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird alle drei Jahre, bei höchstens 25 000 Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes durchgeführt. Sie umfasst Betriebe, die Wasser gewinnen oder Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten oder ein Wasseraufkommen von jährlich mindeste 10 000 m^3 haben. Die Erhebung dient dem Überblick über die Gesamtsituation der gewerblichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).
Erhoben werden die Angaben zu § 7 UStatG.
Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 5 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die InhaberInnen oder LeiterInnen der Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig. Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch u Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 20 UStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.
Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die E zelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie der Ort der Einleitungsstelle des Abwassers sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Nach § 17 Abs. 2 UStatG darf der Ort der Einleitungsstelle für die Zusammenführung der Erhebungsmerkmale nach §§ 6 bis 9 UStatG verwendet werden. Er wird mit dem Erhebungsvordruck nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet. Die übrigen Hilfsmerkmale werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift der Auskunftspflichtigen spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet.
Die verwendete Identitätsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe bzw. Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.
Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen und Betriebe, die Identitätsnummer und die Zahl der in der Abwasserbehandlung tätigen Personen werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186 / 93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

B. Erläuterungen:

1) Hierzu zählen auch private Dienstleister, die für Ihren Betrieb eine weitere Abwasserbehandlung betreiben.

2) Die Konzentration der Parameter in der nicht abgesetzten Probe (Originalprobe) bitte - sofern mehrere Messergebnisse (einschl. Eigenüberwachung) vorliegen - als Jahresmittelwert für das gesamte behandelte Abwasser eintragen; ggf. können auch Einzelwerte angegeben werden. Liegen solche Ergebnisse nicht oder in nicht ausreichendem Umfang vor, bitte die Konzentrationen sorgfältig schätzen.

3) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene, angegeben als Chlorid. Für Werte unter der Bestimmungsgrenze bitte " NN " eintragen.

4) Hierzu zählen anaerobe Verfahren (z.B. Ausfaulung) und aerobe Verfahren (z.B. Langzeitbelebung).

5) Masse des Klärschlamms ohne Wasseranteil.

6) Anteil der Trockenmasse an der gesamten Masse des Klärschlamms.

7) Ohne Entsorgung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall.

8) Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), geändert durch Verordnung vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 446).

9) Schlamm, der einem direkten, innerbetrieblichen Recycling zugeführt wird, bitte nicht angeben.

10) Betreiben Sie mehrere Abwasserbehandlungsanlagen, bitte die Gesamtzahl der tätigen Personen (einschl. Auszubildende) nur auf einem Erhebungsvordruck 7B eintragen.

Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im Verarbeitenden Gewerbe 2001

Angaben über die Abwasserbehandlung

7B

Angaben insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Geheimhaltung und Hilfsmerkmalen s. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz, die Bestandteil des Erhebungsvordrucks ist.

Hinweise zum Ausfüllen:

- Füllen Sie bitte für jede Abwasserbehandlungsanlage / -anlagenart einen gesonderten Erhebungsvordruck 7B aus (ggf. Vordrucke nachfordern).
- Nicht zu den Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der Erhebung zählen Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider (einfache Verfahren) sowie Kleinkläranlagen.
- Anlagen, die nur der Aufbereitung des genutzten Wassers zum weiteren Gebrauch dienen, sind nicht anzugeben.
- Angaben ggf. sorgfältig schätzen. Bitte auf ganze Zahlen runden.

SA 3 SST 1
Ident.-Nr. SST 2 - 10
Lfd. Nr. SST 11 - 12

I. Art der Abwasserbehandlung (Bitte nur eine Behandlungsart ankreuzen)

1. Mechanisch, soweit nicht in Kombination mit Pos. I.2 bis I.4 ..... 01 1
2. Chemisch und chemisch-physikalisch (z.B. Neutralisation, Fällung, Flockung, Osmose, Elektrodialyse, Adsorption) 02 1
3. Biologisch (z.B.Tropfkörper, Belebungsanlagen, Abwasserteiche) 03 1
4. Biologisch mit zusätzlichen Verfahrensstufen (z.B. biologische Kläranlage mit vorgeschalteter Neutralisation) 04 1

II. Verbleib des in der Anlage behandelten Abwassers

1. Direkteinleitung

1.1 in ein Oberflächengewässer ..... 05 ____ m³

1.2 in den Untergrund (z.B. Verrieselung, Verregnung, Versickerung) ..... 06 ____ m³

1.3 Bitte Gemeinde, Gemeindeteil der Einleitungsstelle (Pos. II.1.1, 1.2) angeben:

	GKZ - bitte freilassen -
	07

2. Indirekteinleitung

2.1 Weiterleitung in die öffentliche Kanalisation oder in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage[1)] ..... 08 ____ m³

2.2 Weiterleitung an andere Betriebe (jedoch nicht in öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen) ..... 09 ____ m³

3. Weiterleitung in andere betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen ..... 10 ____ m³

4. Behandeltes Abwassers insgesamt (Summe Abschnitt II.1, II.2 und II.3)..... 11 ____ **m³**

III. Konzentrationen[2)] im Ablauf der Anlage

1. Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ..... 12 ____ mg/l
2. AOX- Gehalt[3)] ..... 14 ____ µg/l

IV. Klärschlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung im Jahr 2001 (ausgenommen Rechen-, Sieb- und Sandfanggut)

1. Klärschlammbehandlung innerhalb des Betriebes

Bitte **alle angewandten Behandlungsarten** ankreuzen, auch wenn nur Teilströme betroffen sind (Mehrfachnennung möglich):

1. Biologische Stabilisierung (aerob, anaerob)[4)] 16 1
2. Chemische Stabilisierung (z.B.Kalkung) 17 1
3. Thermische Stabilisierung (z.B.Trocknung) 18 1
4. Hygienisierung (z.B.Pasteurisierung) 19 1
5. Entwässerung, Eindickung, Konditionierung 20 1
6. Sonstige Behandlung 21 1
7. Keine Behandlung (in dieser Anlage)..... 22 1

2. Klärschlammverbleib

Machen Sie bitte die Angaben für **alle** im Jahre 2001 in Anspruch genommenen **Entsorgungswege**, sowie Zwischenlagerungen. Der von anderen Abwasserbehandlungsanlagen übernommene **Klärschlamm** ist einzubeziehen.

	Trockenmasse[5] - Tonnen -	Trocken-rückstand[6] %	Aufbringungsfläche - Hektar -
• **Letzlicher Klärschlammverbleib**			
1. Deponie[7]	23	,	
2. Stoffliche Verwertung			
2.1 in der Landwirtschaft nach Klärschlammverordnung[8]	24	,	25
2.2 bei landschaftsbaulichen Maßnahmen (z.B. Rekultivierung)	26	,	27
2.3 Kompostierung	28	,	
2.4 sonstige stoffliche Verwertung (z.B. Metallrückgewinnung)[7]	29	,	
3. Thermische Entsorgung (Monoverbrennung, Mitverbrennung)[7]	30	,	
4. Sonstige Entsorgung (z.B. als besonders überwachungsbedüftiger Abfall)	33	,	
• **Sonstiger Klärschlammverbleib**			
5. Abgabe an eine andere Abwasserbehandlungsanlage	31	,	
6. Zwischenlagerung (nur Klärschlamm, der 2001 keiner weiteren Entsorgung zugeführt wurde)	32	,	
• **Klärschlammverbleib im Jahr 2001 insgesamt**	34	,	

3. Beschaffenheit des entsorgten Klärschlamms

1. Hat die Klärschlammanalyse eine **Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte** gemäß Klärschlammverordnung[8] ergeben? ..... ja 35 1 nein 35 2 unbekannt 35 3

Falls ja:

2. **Klärschlamm-Trockenmasse** insgesamt **mit Überschreitung** der zulässigen Grenzwerte bei einem oder mehreren Parametern ..... 36 Tonnen -Trockenmasse-[5]

3. Bitte geben Sie für alle Parameter, bei denen eine Überschreitung des **zulässigen** Grenzwertes festgestellt wurde, die betreffende **Klärschlamm-Trockenmasse** an (Mehrfachnennung möglich):

	Tonnen-Trockenmasse[5]		Tonnen-Trockenmasse[5]		Tonnen-Trockenmasse[5]
3.1 Blei	37	3.5 Nickel	41	3.8 AOX	44
3.2 Cadmium	38	3.6 Quecksilber	42	3.9 PCB	45
3.3 Chrom	39	3.7 Zink	43	3.1 PCDD / PCDF	46
3.4 Kupfer	40				

V. Verbleib von Schlamm[9] aus der chemischen und chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung im Jahr 2001

1. Ist im Jahr 2001 Schlamm bei der chemischen oder chemisch-physikalischen Abwasserbehandlung angefallen? ..... ja 51 1 nein 51 2

Falls ja: Tonnen-Trockenmasse[5]

2. Entsorgung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall 52
3. Deponie[7] 53
4. Sonstiger Verbleib (z.B. stoffliche Verwertung bei landschaftsbaulichen Maßnahmen, Verbrennung)[7] 54

Bitte genaue Bezeichnung des Entsorgungsweges angeben: _____ 55

VI. Zahl der im gesamten Betrieb in der Abwasserbehandlung mit mehr als der Hälfte ihrer regelmäßigen Arbeitszeit tätigen Personen[10] (Stand: 31.12.2001) ..... 47 **Anzahl**